

Diese Bestimmungen regeln die Verwirklichung von Strafen, die nach aufgehoben und sind inzwischen gegenstandslos.

§ 11

Redite und Pflichten des Kapitäns bei strafbaren Handlungen an Bord

(1) Bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines Seeschiffes der Deutschen Demokratischen Republik ist der Kapitän verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat insbesondere die notwendigen Beweise zu sichern. Dazu kann er in Anwesenheit von zwei Schiffsoffizieren die Sachen eines Verdächtigen durchsuchen und solche Sachen, die als Beweismittel dienen können, in Verwahrung nehmen.

(2) Der Kapitän kann einen Verdächtigen in Gewahrsam nehmen, wenn

- a) Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß sich der Verdächtige unerlaubt von Bord entfernen will, um sich der Strafverfolgung zu entziehen, oder
- b) Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Verdächtige Spuren der Straftat vernichten oder Beweismittel beiseite schaffen will, oder daß er Zeugen oder Beteiligte zu einer falschen Aussage oder dazu verleiten will, sich der Zeugenpflicht zu entziehen.

Der Kapitän hat eine vorzeitige Rückführung des in Gewahrsamgenommenen anzustreben.

(3) Über die durchgeführten Maßnahmen ist ein Protokoll zu fertigen, das zusammen mit einer Liste der in Verwahrung genommenen Sachen an das zuständige Strafverfolgungsorgan zu übergeben ist.

(4) (aufgehoben)

1. Diese Bestimmung sieht Maßnahmen strafprozeßrechtlichen Charakters vor, um **Ordnung und Sicherheit an Bord eines Seeschiffes** aufrecht zu erhalten, sofern diese durch strafbare Handlungen gefährdet sind, und dient gleichzeitig der Sicherung der Strafverfolgung bei derartigen Handlungen. Diese Regelung des EGStGB/StPO wurde in die VO über die Arbeit und das Verhalten an Bord von Seeschiffen — Seemannsordnung — vom 2. 7. 1969 (GBl. II 1969 Nr. 58 S. 381) übernommen, die gleichzeitig angewendet wird und weitere Einzelheiten regelt (vgl. § 31 Abs. 4, § 46 dieser VO). Als Maßnahmen sind die Sicherung der Beweise und das Ingewahrsamnehmen eines Verdächtigen zulässig.²

2. Voraussetzung ist der **Verdacht einer strafbaren Handlung**. Die Prüfung, ob ein Verdacht vorliegt, obliegt dem Kapitän. Er ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

3. Zur Sicherung von Beweisen kann er die Sachen des Verdächtigen **durchsuchen**. Dazu gehören sowohl die persönlichen Sachen des Verdächtigen als auch die ihm zur Verfügung stehenden Unterkünfte, Behältnisse und Schlafgelegenheiten an Bord des Schiffes. Die Durchsuchung ist in Anwesenheit von zwei Schiffsoffizieren durchzuführen; es ist ein Protokoll anzufertigen und eine Liste der in Verwahrung genommenen Sachen aufzustellen. Beide müssen vom Kapitän und den zwei Schiffsoffizieren unterzeichnet werden. Dem Verdächtigen ist bekanntzugeben, welche Sachen in Verwahrung genommen wurden. Auf dem Protokoll und der Liste ist zu vermerken, daß er von der Durchsuchung und Verwahrung Kenntnis genommen hat. Sie sind von ihm zu unterschreiben. Bei der Durchsuchung soll der Verdächtige anwesend sein. Ihm ist ein Verzeichnis der in Verwahrung genommenen Sachen zu geben, sofern dadurch der Zweck der Sicherungsmaßnah-